K|G|A|S|T Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs de Fondations de Placement

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

(auf elektronischem Weg als PDF-und Word-Version an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Zürich, 2. Dezember 2025

Vernehmlassung zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von über CHF 210 Milliarden verwalten die insgesamt 48 Anlagestiftungen einen substanziellen Teil des Vermögens der 2. Säule und der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen, Verordnungen und Hearings.

Wir nehmen Bezug auf das Vernehmlassungsverfahren vom 3. September 2025 über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge und bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme.

Von den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind Anlagestiftungen nur indirekt betroffen. Die KGAST äussert sich nur zum Änderungsvorschlag in Art. 53. Abs. 6 und Abs. 7 BVV 2. Auf eine Stellungnahme zu allen weiteren vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen in der FZV, BVV 2 und BVV 3 verzichten wir.

Änderungsvorschlag Art. 53 Abs. 6 und Abs. 7 BVV 2

Wir begrüssen die Lockerung des Verbots von Pensionsgeschäften für die kurzfristige Liquiditätsbeschafftung von Vorsorgeeinrichtungen und zum Zweck der Währungsabsicherung in Art. 53 Abs. 6 und Abs. 7 BVV 2.

Gemäss «Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens» soll auf eine Ausweitung der Bestimmung auf die Anlagestiftungen vorläufig verzichtet werden.[1] Die KGAST sieht keine Notwendigkeit für eine gleichzeitige Anpassung von Art. 31 ASV mit der Anpassung von Art. 53 Abs. 6 und Abs. 7 BVV 2. Jedoch schlagen wir eine im **Sinne der Gleichbehandlung** von Anlagestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen analoge Anpassung vor, die zusammen mit weiteren Änderungen in der ASV zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

KGAST
Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen

Dr. Claudia Emele
Präsidentin

Dr. Roland Kriemler
Geschäftsführer

[1] Siehe Seite 7, Fussnote 9.